

Kammergericht

Senat

Kammergericht, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

19 UF 106/26

Herrn

Christian Reimer

Wittenberger Straße 91

12689 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 9015-0

Telefax: 030 9015-2683

Zimmer: 229/222

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo.- Fr. 9.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung

Info- und Rechtsantragsstelle zusätzlich

Do.: 15.00-18.00 Uhr -bevorzugt für Berufstätige-

Hinweis: Der Zugang zum Gericht ist nur über den Eingang

Kleispark möglich.

Telefonisch: EZ 1-5 App. 2270; EZ 6-0 App. 2211

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

19 UF 106/26

Datum

14.08.2026

In der Familiensache

Reimer, Christian ./ Reimer, Gabi

wg. Scheidung

Sehr geehrter Herr Reimer,

mir ist die Akte heute erneut vorgelegt worden, nachdem ich bereits gestern eine Eingangsverfügung zu Ihrer Beschwerde vom j22.7.2026 verfasst habe und diese abgesendet worden ist.

Ihr weiteres Schreiben vom 12.8.2026 ist mir erst nunmehr vorgelegt worden. Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Schreiben vom 12.8.2026 nicht mit einer gültigen Unterschrift versehen ist. Da das Schreiben einen Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts enthält (dazu sogleich), ist für eine solche Prozesshandlung eine Unterschrift zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung. Ohne Unterschrift wäre der Antrag bereits als unzulässig zu verwerfen. Um Einreichung eines unterschriebenen Exemplars wird deshalb gebeten.

Sie verweisen selbst auf den bestehenden Anwaltszwang und beantragen insoweit die Beiordnung eines Notanwalts. Soweit Sie darin auf den „Nachweis über mehr als 20 anwaltliche Absagen“ als Anlage verweisen, waren diese Nachweise Ihrem Schreiben nicht beigelegt. Um umgehende Nachreichung wird gebeten.

Für den Antrag nach § 113 FamFG, 78b ZPO ist u.a. erforderlich, dass der Rechtsschutzsuchen-

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift

Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

Fahrverbindung

U-Bhf. Kleispark (U7), U-Bhf. Bülowstr. (U2), U-Bhf.
Nollendorfplatz (U1, U2, U3, U4), Bus M 48, M 85, 106,

187, 204, S-Bhf. Yorckstr. (S1)

(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung

Postbank Berlin,
Empfängername: Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF

Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation

Telefon:
030 9015-0
Telefax:
030 9015-2200

de innerhalb der Beschwerdefrist substantiiert darlegt und glaubhaft macht, rechtzeitig alles ihm Zumutbare getan zu haben, um sich im Beschwerdeverfahren vertreten zu lassen. Dazu gehört, dass er eine angemessene Zahl von postulationsfähigen Prozessvertretern vergeblich um die Übernahme des Mandats für das Beschwerdeverfahren ersucht hat. Sie müssten deshalb darlegen und glaubhaft machen, dass Sie die von Ihnen behauptete Zahl von Anwälten um Übernahme des Mandats (konkret für das vorliegende Beschwerdeverfahren, also seit Zustellung des amtsgerichtlichen Beschlusses am 21.7.2026) ersucht haben und diese die Übernahme abgelehnt haben. Dies ist für jeden namentlich zu benennenden Anwalt konkret vorzutragen und glaubhaft zu machen. Daran fehlt es bislang. Ihr Antrag ist deshalb bislang nicht hinreichend schlüssig. Allein die pauschale Behauptung, 20 anwaltliche Absagen erhalten zu haben, genügt nicht. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vortrag hierzu nebst Glaubhaftmachung binnen der noch laufenden Beschwerdefrist (Fristende 21.8.2026) hier beim Gericht eingehen muss. Gleiches gilt für die bislang fehlende Unterschrift.**

Soweit Sie meinen, dass die Mandatierung eines Rechtsanwalts auf dem freien Markt aufgrund des „Aktenchaos“ „objektiv unmöglich“, wird diese Ansicht hier nicht geteilt und genügt diese Behauptung nicht als Darlegung der Voraussetzung des § 78b ZPO.

Sofern die oben genannte Voraussetzung hinreichend dargetan und glaubhaft gemacht wurde, wäre weiter erforderlich, dass die angestrebte Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Dies wäre sodann vom Senat anhand Ihres bisherigen Vorbringens zu prüfen.

Soweit Sie die „Aussetzung der Begründungsfrist“ beantragen, ist hierüber mangels zulässiger Beschwerde noch nicht zu befinden. Sollten Sie die Beschwerdefrist meinen, ist darauf hinzuweisen, dass diese vom Senat weder verlängert noch ausgesetzt werden kann. Sollte die Beschwerdefrist ablaufen, ohne dass eine Beschwerdeschrift durch einen Anwalt eingereicht wurde, wäre für den Fall, dass innerhalb der Beschwerdefrist ein schlüssiger und begründeter Antrag auf Beordnung eines Notanwalts vorliegt, gegebenenfalls Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher
Vorsitzender Richter am Kammergericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.08.2026

Seewald, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig